



Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg

Bezirk Völkermarkt • Kärnten • Sitz: A-9143 St. Michael ob Bleiburg 111
Telefon 04235/2257 • Telefax 04235/2257-22 • e-mail: feistritz-bleiburg@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 17.07.2023,
genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 10.11.2023, Zahl: 15-Ro-23-1/11-2023
mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 und § 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet:

§ 1

(1) Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wird wie folgt geändert:

- **17/2022 a)**
Umwidmung des Grst. Nr. 437/1, KG 76022 Unterort im Ausmaß von 3.980 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Veranstaltungsstätte“
- **17/2022 b)**
Umwidmung des Grst. Nr. 438/56, KG 76022 Unterort im Ausmaß von 5.220 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Veranstaltungsstätte“
- **17/2022 c)**
Umwidmung des Grst. Nr. 438/56, KG 76022 Unterort im Ausmaß von 650 m² von „Grünland-Schiabfahrt, Schipiste“ in „Grünland-Veranstaltungsstätte“
- **17/2022 d)**
Umwidmung des Grst. Nr. 438/35, KG 76022 Unterort im Ausmaß von 638 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Veranstaltungsstätte“
- **17/2022 e)**
Umwidmung des Grst. Nr. 438/34, KG 76022 Unterort im Ausmaß von 516 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Veranstaltungsstätte“
- **17/2022 f)**
Umwidmung des Grst. Nr. 438/36, KG 76022 Unterort im Ausmaß von 460 m² von „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Veranstaltungsstätte“
- **17/2022 g)**
Umwidmung des Grst. Nr. 438/36, KG 76022 Unterort im Ausmaß von 23 m² von „Grünland-Schiabfahrt, Schipiste“ in „Grünland-Veranstaltungsstätte“
- **17/2022 h)**

Umwidmung des Grst. Nr. 438/5, KG 76022 Unterort im Ausmaß von 415 m² von „Grünland- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Veranstaltungsstätte“

- **17/2022 i)**

Umwidmung des Grst. Nr. 438/38, KG 76022 Unterort im Ausmaß von 319 m² von „Grünland- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Veranstaltungsstätte“

- **17/2022 j)**

Umwidmung des Grst. Nr. 438/37, KG 76022 Unterort im Ausmaß von 337 m² von „Grünland-Schiabfahrt, Schipiste“ in „Grünland-Veranstaltungsstätte“

- **17/2022 k)**

Umwidmung des Grst. Nr. 438/23, KG 76022 Unterort im Ausmaß von 227 m² von „Grünland- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Veranstaltungsstätte“

- **17/2022 l)**

Umwidmung des Grst. Nr. 438/23, KG 76022 Unterort im Ausmaß von 5 m² von „Grünland-Schiabfahrt, Schipiste“ in „Grünland-Veranstaltungsstätte“

- **17/2022 m)**

Umwidmung des Grst. Nr. 438/23, KG 76022 Unterort im Ausmaß von 45 m² von „Grünland-Schiabfahrt, Schipiste“ in „Grünland-Liftstation“

- **17/2022 n)**

Umwidmung des Grst. Nr. 438/23, KG 76022 Unterort im Ausmaß von 210 m² von „Grünland- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Liftstation“

- **17/2022 o)**

Umwidmung des Grst. Nr. 438/28, KG 76022 Unterort im Ausmaß von 435 m² von „Grünland- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Veranstaltungsstätte“

- **17/2022 p)**

Umwidmung des Grst. Nr. 438/27, KG 76022 Unterort im Ausmaß von 260 m² von „Grünland-Schiabfahrt, Schipiste“ in „Grünland-Veranstaltungsstätte“

- **17/2022 q)**

Umwidmung des Grst. Nr. 438/27, KG 76022 Unterort im Ausmaß von 231 m² von „Grünland-Schiabfahrt, Schipiste“ in „Grünland-Liftstation“

- **17/2022 r)**

Umwidmung des Grst. Nr. 438/31, KG 76022 Unterort im Ausmaß von 464 m² von „Grünland- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Schiabfahrt, Schipiste“

- **17/2022 s)**

Umwidmung des Grst. Nr. 438/29, KG 76022 Unterort im Ausmaß von 619 m² von „Grünland- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Schiabfahrt, Schipiste“

- **17/2022 t)**

Umwidmung des Grst. Nr. 438/24, KG 76022 Unterort im Ausmaß von 484 m² von „Grünland- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Schiabfahrt, Schipiste“

- **17/2022 u)**

Umwidmung des Grst. Nr. 438/19, KG 76022 Unterort im Ausmaß von 353 m² von „Grünland- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Schiabfahrt, Schipiste“

- **17/2022 v)**

Umwidmung des Grst. Nr. 438/44, KG 76022 Unterort im Ausmaß von 408 m² von „Grünland- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Schiabfahrt, Schipiste“

- **17/2022 w)**

Umwidmung des Grst. Nr. 438/46, KG 76022 Unterort im Ausmaß von 351 m² von „Grünland- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Schiabfahrt, Schipiste“

- **17/2022 x)**

Umwidmung des Grst. Nr. 438/5, KG 76022 Unterort im Ausmaß von 600 m² von „Grünland- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Schiabfahrt, Schipiste“

(2) Die planlichen Darstellungen in der Anlage bilden einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

St. Michael ob Bleiburg, 28.11.2023

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Hermann Srienz

Angeschlagen am: 28.11.2023

Abgenommen am:

Begründung / Erläuterung zur Verordnung

Es werden nachstehende Umwidmungen von Grundstücken und Teilflächen von Grundstücken auf der Petzen, KG 76022 Unterort, verordnet:

17/2022 a) – Grst. Nr. 437/1, KG 76022 Unterort;
Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Grünland-Veranstaltungsstätte – 3.980 m²

17/2022 b) – Grst. Nr. 438/56, KG 76022 Unterort;
Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Grünland-Veranstaltungsstätte – 5.220 m²

17/2022 c) – Grst. Nr. 438/56, KG 76022 Unterort;
Grünland-Schiabfahrt, Schipiste in Grünland-Veranstaltungsstätte – 650 m²

17/2022 d) – Grst. Nr. 438/35, KG 76022 Unterort;
Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Grünland-Veranstaltungsstätte – 638 m²

17/2022 e) – Grst. Nr. 438/34, KG 76022 Unterort;
Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Grünland-Veranstaltungsstätte – 516 m²

17/2022 f) – Grst. Nr. 438/36, KG 76022 Unterort;
Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Grünland-Veranstaltungsstätte – 460 m²

17/2022 g) – Grst. Nr. 438/36, KG 76022 Unterort;
Grünland-Schiabfahrt, Schipiste in Grünland-Veranstaltungsstätte – 23 m²

17/2022 h) – Grst. Nr. 438/5, KG 76022 Unterort;
Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Grünland-Veranstaltungsstätte – 415 m²

17/2022 i) – Grst. Nr. 438/38, KG 76022 Unterort;
Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Grünland-Veranstaltungsstätte – 319 m²

17/2022 j) – Grst. Nr. 438/37, KG 76022 Unterort;
Grünland-Schiabfahrt, Schipiste in Grünland-Veranstaltungsstätte – 337 m²

17/2022 k) – Grst. Nr. 438/23, KG 76022 Unterort;
Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Grünland-Veranstaltungsstätte – 227 m²

17/2022 l) – Grst. Nr. 438/23, KG 76022 Unterort;
Grünland-Schiabfahrt, Schipiste in Grünland-Veranstaltungsstätte – 5 m²

17/2022 m) – Grst. Nr. 438/23, KG 76022 Unterort;
Grünland-Schiabfahrt, Schipiste in Grünland-Liftstation – 45 m²

17/2022 n) – Grst. Nr. 438/23, KG 76022 Unterort;
Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Grünland-Liftstation – 210 m²

17/2022 o) – Grst. Nr. 438/28, KG 76022 Unterort;
Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Grünland-Veranstaltungsstätte – 435 m²

17/2022 p) – Grst. Nr. 438/27, KG 76022 Unterort;
Grünland-Schiabfahrt, Schipiste in Grünland-Veranstaltungsstätte – 260 m²

17/2022 q) – Grst. Nr. 438/27, KG 76022 Unterort;
Grünland-Schiabfahrt, Schipiste in Grünland-Liftstation – 231 m²

17/2022 r) – Grst. Nr. 438/31, KG 76022 Unterort;
Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Grünland-Schiabfahrt, Schipiste – 464 m²

17/2022 s) – Grst. Nr. 438/29, KG 76022 Unterort;
Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Grünland-Schiabfahrt, Schipiste – 619 m²

17/2022 t) – Grst. Nr. 438/24, KG 76022 Unterort;
Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Grünland-Schiabfahrt, Schipiste – 484 m²

17/2022 u) – Grst. Nr. 438/19, KG 76022 Unterort;
Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Grünland-Schiabfahrt, Schipiste – 353 m²

17/2022 v) – Grst. Nr. 438/44, KG 76022 Unterort;
Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Grünland-Schiabfahrt, Schipiste – 408 m²

17/2022 w) – Grst. Nr. 438/46, KG 76022 Unterort;
Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Grünland-Schiabfahrt, Schipiste – 351 m²

17/2022 x) – Grst. Nr. 438/5, KG 76022 Unterort;
Grünland-Land- und Forstwirtschaft in Grünland-Schiabfahrt, Schipiste – 600 m²

Begründung:

Der Widmungswerber beabsichtigt eine Verbesserung/Modernisierung der vorhandenen Anlage. Dadurch sollen klare Voraussetzungen entsprechend der touristischen Nutzung im Nahbereich der Bergstation und des neuen Panoramarestaurants wie auch der Zielsetzungen im ÖEK geschaffen werden. Teilweise Richtigstellung der Nutzung entsprechend und Arrondierung.

Da es sich um spezifische Grünlandwidmungen handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Diese Widmungsanregung/en wurde/n in der Zeit vom 17.10.2022 bis 21.11.2022 öffentlich kundgemacht.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung – 04.11.2022 (ha. eingelangt am 16.11.2022):

17/2022 a):

Das ggst. Begehren ist in Zusammenhang mit Punkt 17b/2022 (beabsichtigte Umwidmung von Grünland in Grünland-Veranstaltungsstätte), 17c/2022 (beabsichtigte Umwidmung von Grünland- Schiabfahrt in Grünland-Veranstaltungsstätte, 17d/2022 bis 17x/2022 zu sehen. Es handelt sich um ein zusammenhängendes Areal auf der Petzen im westlichen, nordwestlichen und südwestlichen Nahbereich der Bergbahnen Bergstation, welche seit vielen Jahren/Jahrzehnten für diverse Veranstaltungen (Christkindlmarkt, Kirchtag im Sommer usw.) genutzt wird. Da lt. Widmungswerber eine Verbesserung/Modernisierung der vorhandenen Anlage, Hütten, baulichen Anlagen usw. beabsichtigt ist, sollen nunmehr klare Voraussetzungen entsprechend der Nutzung wie auch der Zielsetzung im ÖEK geschaffen werden. Die Vielzahl der Einzelpunkte setzt sich einerseits aufgrund der Ausgangswidmung (Grünland, Schiabfahrt, Schipiste usw.) und aufgrund der entsprechenden zuzuordnenden Richtigstellung (einerseits in Veranstaltungsstätte, andererseits in Schiabfahrt/Schipiste usw.) zusammen. Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde im Wesentlichen fachlich anschließen. Die beabsichtigten Umwidmungen entsprechen einerseits den Zielsetzungen im ÖEK hinsichtlich einer touristischen Nutzung auf der Petzen im unmittelbaren Nahbereich zur vorhandenen Bergstation und (baldigen) Panoramarestaurant, andererseits handelt es sich um eine Richtigstellung einer jahre-/jahrzehntelangen Einrichtung/Nutzung.

17/2022 b) bis x):

Die ggst. Begehren 17a - 17x/2022 sind im unmittelbaren Zusammenhang zu sehen. Siehe dazu 17a/2022.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen; Fachgutachten: BFI, Abt. 8 Geologie u. Gewässermonitoring, Abt. 8 Naturschutz, WLV

Stellungnahme – Wildbach- und Lawinenverbauung, GBL Kärnten Süd vom 04.11.2022:

17/2022 a): Die zur Umwidmung vorgesehene Grundstücksfläche liegt zum Teil im Einzugsgebiet der Lawine Krischa. Hinsichtlich einer Umwidmung bestehen aus lawinenfachlicher Sicht keine Sicherheitsbedenken. Was den nordwestlichen Teil der Umwidmungsfläche betrifft, liegt dieser in einem Steilhangbereich und wird empfohlen, diesen Bereich von der Umwidmung in Grünland-Veranstaltungsstätte auszuschließen. 17/2022 b) bis x): Die zur Umwidmung vorgesehenen Grundstücksflächen liegen außerhalb von durch Wildbäche und Lawinen gefährdeten Bereichen. Hinsichtlich einer Umwidmung bestehen aus wildbach- und lawinenfachlicher Sicht keine Sicherheitsbedenken.

Stellungnahme – Abt. 8 – Fachlicher Naturschutz, Amt der Kärntner Landesregierung vom 21.10.2022 (ha. eingelangt am 04.11.2022):

...Grundsätzlich wurden die gegenständlichen Umwidmungen im Zuge naturschutzrechtlicher Überprüfungen im Bereich des westlich der Bergstation befindlichen und seit Jahren genutzten Veranstaltungsgeländes angeregt. Bei gegenständlichen Umwidmungen handelt es sich im Wesentlichen um Anpassungen der Widmungen an die tatsächliche Nutzung, um bestehende Gebäude, die nichtlandwirtschaftlichen Zwecken dienen entsprechend naturschutzrechtlich bewilligen zu können. Gegen die Umwidmungspunkte bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken.

Stellungnahme – Abt. 8 – Geologie und Gewässermonitoring, Amt der Kärntner Landesregierung vom 14.11.2022 (ha. eingelangt am 16.11.2022):

...Es handelt sich um Flächen im Nahbereich der Bergbahnen- Bergstation, die schon seit vielen Jahren für Veranstaltungen (z.B. Adventmarkt) genutzt werden. Die Vielzahl der Einzelpunkte ergibt sich aus der Ausgangswidmung (Grünland, Schiabfahrt, Schipiste usw.) und aus der beantragten Richtigstellung (einerseits in Veranstaltungsstätte, andererseits in Schiabfahrt, Schipiste usw.). Die Flächen umfassen auf Grdst. Nr. 437/1 auch einen Felsabbruch. Im Zuge eines Ortsaugenscheines konnten keine morphologischen Hinweise auf progressive Nachbrüche bzw. absturzgefährdete Bereiche erkannt werden. Aufgrund der bestehenden Absturzgefahr über die Felswand wird dringend angeraten, die Widmung in Veranstaltungsstätte auf Grdst. Nr. 437/1 maximal bis zur bestehenden Abbruchkante umzusetzen.

Eine entsprechende Absturzsicherung (Zaun, etc.) im Bereich der Fels- Abbruchkante ist jedenfalls erforderlich. Bei Einhaltung dieser Maßnahmen besteht kein Einwand gegen die beantragten Richtigstellungen.

Stellungnahme – Bezirksforstinspektion, BH Völkermarkt vom 15.11.2022:

Bezugnehmend zur Kundmachung 031-4-12/2022-8 vom 13.10.2022 wird festgestellt, dass zu den Umwidmungspunkten 16/2022 und 17/2022 b bis 17/2022 x kein Einwand besteht da Waldflächen nicht direkt betroffen sind. Hinsichtlich des Umwidmungspunktes Nr. 17/2022 a) von derzeit „Grünland- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland-Veranstaltungsgelände“ im Ausmaß von ca. 5.850m² auf Parz.Nr. 437/1, KG 76022-Unterort wird festgestellt, dass die Umwidmungsfläche laut Kataster die Benützungsart „Wald“ aufweist. Auf der im Gegenstand befindlichen Umwidmungsfläche befinden sich die Verkaufshütten des alljährlichen Adventsmarktes auf der Petzten. Bis dato wurde seitens der Forstbehörde keine Rodung bzw. Nichtwaldfeststellung ausgesprochen, somit unterliegt die Umwidmungsfläche den rechtlichen Aspekten des Forstgesetzes 1975. Gegen das geplante Umwidmungsvorhaben besteht seitens der Forstbehörde kein Einwand, jedoch ist durch die F.S. Immobilienverwaltungs GmbH, vertreten durch Herrn Franz Skuk, wohnhaft in Schattenberg 4, 9150 Bleiburg ein entsprechender Antrag auf Rodung bzw. Nichtwaldfeststellung (bei Nachweisung der Nichtwaldeigenschaft über 10 Jahre) bei der zuständigen Forstbehörde der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt einzureichen.

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 – Straßen und Brücken vom 19.10.2022
- ÖBB Immobilienmanagement GmbH vom 20.10.2022
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 12 – Wasserwirtschaft vom 07.11.2022 (ha. eingelangt am 10.11.2022)

Alle Gutachten und Stellungnahmen wurden dem Widmungswerber zur Kenntnis gebracht und von diesem zustimmend zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Empfehlungen und Auflagen der Abt. 8 – Geologie und Gewässermonitoring, sowie der Wildbach- und Lawinenverbauung wurde das Widmungsausmaß des Grundstückes Nr. 437/1 von 5.850 m² auf 3.980 m² reduziert.

Während der Kundmachungsfrist ist am 15.11.2022 ha. nachstehende Einwendung seitens des Anrainers, Herbert Possautz, Bahnstr. 85, 9141 Eberndorf, grundbücherlicher Eigentümer der Parzelle Nr. 438/47, KG 76022 Unterort, eingelangt:

....Beim Punkt 17/2022 h) soll eine Teilfläche des Grundstückes 438/5 KG 76022 Unterort, im Ausmaß von 415 m², von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Veranstaltungsstätte widmungsmäßig festgelegt werden. Des weiteren soll unter Punkt 17/2022 x) eine Teilfläche des Grundstückes 438/5 KG 76022 Unterort, im Ausmaß von 600 m², von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Schiabfahrt, Schipiste umgewidmet werden.

Aufgrund dieser Vorhaben befürchte ich, dass mein bestehendes Wegebenutzungsrecht sowie mein Wasserbezugsrecht aus der Knieps-Quelle Beeinträchtigungen erfahren könnten. Ausdrücklich möchte ich darauf aufmerksam machen, dass ich diese Beeinträchtigungen nicht dulden würde.

Bei all diesen Widmungsbegehren der o.a. Kundmachung darf daher auf meine Rechte nicht vergessen werden und notfalls von mir (sollten die von mir angeführten Rechte, in welcher Art und Weise auch immer) beschnitten werden, rechtliche Schritte eingeleitet werden.

Des weiteren möchte ich darauf hinweisen, dass im Widmungsgrund Veranstaltungen beschrieben werden, welche seit über Jahrzehnten betrieben werden sollen, dem muss ich widersprechen. Für diese Veranstaltungen wurden Hütten errichtet, welche allesamt seit über 20 Jahren bestehen, auch hier muss ich widersprechen. Für diese Klarstellungen halte ich mir andere Wege der Einwendungen offen.

Gegenständliches Schreiben wurde dem Widmungswerber zur Kenntnis gebracht.

Im weiteren Verlauf ist ha. am 13.12.2022 nachstehende Behandlung der Einwendung seitens des Raumplanungsbüros Kaufmann, Dipl.-Ing. Philipp Falke, eingelangt:

... Befund: Die von der Umwidmung betroffene Wegeparzelle 438/5, KG Unterort, befindet sich im Eigentum der Marktgemeinde Feistritz o.B. Das Widmungsansuchen sowie die positive Vorprüfung beziehen sich auf die Richtigstellung bzw. Anpassung der tatsächlich vorhandenen Einrichtungen/Nutzungen sowie auf die Zielsetzungen des ÖEKs hinsichtlich der touristischen Ausrichtung des Bereichs Siebenhütten. Die spezifisch-erforderliche verkehrliche und technische Erschließung ist im jeweiligen Grünland zulässig (§ 28 Abs. 6 Z 3 K-ROG 2021). Durch die Änderung der Widmungskategorie wird die Aufschließung der GP 438/47, KG Unterort, nicht beeinträchtigt. Ferner wird die Erforderlichkeit der Aufschließung nach der widmungsgemäßen Verwendung der GP 438/47, KG Unterort, bemessen. Diese ist Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen, Ödland mit Ersichtlichmachung Wald. Demzufolge ist eine verhältnismäßige Aufschließung erforderlich. Im Kaufvertrag zur GP 438/47 vom 20.03.1968 wurde ein Wasserbezugsrecht und ein Beitrag für die Errichtung der Zufahrtswege vereinbart, jedoch keine gesonderte Wegdienbarkeit zugesichert. Ebenso wird im Kaufvertrag festgehalten, dass bezüglich Art und Umfang der Wasserentnahme eine gesonderte Vereinbarung zu treffen ist und dass für die Wasserversorgung keine Gewähr übernommen werden kann. Insgesamt ist festzustellen, dass die Aufschließung der GP 438/47, KG Unterort, durch die Änderung der Widmungskategorien nicht beeinträchtigt wird. Allfällige Wege- und Benutzungsrechte sind unabhängig der Flächenwidmung zu regeln.

Der Anrainer wurde hierüber verständigt.

Anlage 1: Lageplan Widmungsfall 17/2022 a) bis x)

